
TOP 18b:

Entwurf einer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Antrag der Länder Bayern, Rheinland-Pfalz -

Drucksache: 144/16

I. Zum Inhalt der Verordnungsentwurf

Der Gewässerschutz unterliegt seit der Grundgesetzänderung zum 1. September 2006 der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund kann nunmehr auf diesem Gebiet Vollregelungen treffen. Mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 ist die Grundlage für konkretisierende Regelungen auf Verordnungsebene geschaffen worden. Die bisher geltenden Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fußen zwar auf einer zwischen den Ländern abgestimmten Muster-Anlagenverordnung, haben sich aber im Laufe der Zeit in weiten Teilen auseinanderentwickelt. Vor allem von der betroffenen Wirtschaft wird daher seit langer Zeit eine Vereinheitlichung des Anlagenrechts zum Schutz der Gewässer gefordert.

Die vorliegende Verordnung konkretisiert die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben des neuen Wasserhaushaltsgesetzes. Sie enthält überwiegend stoff- und anlagenbezogene Regelungen, von denen durch Landesrecht nicht abgewichen werden darf.

Sie soll die bisherigen Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ablösen. Die Verordnung übernimmt Regelungen, die zumindest in einigen Ländern bereits eingeführt sind und sich als erfolgreich erwiesen haben. Für einzelne Länder kann es damit aber zu neuen bzw. veränderten Vorgaben kommen.

Die Verordnung normiert darüber hinaus das Verfahren zur Einstufung wassergefährdender Stoffe einschließlich einer hiermit verbundenen Selbsteinstufungspflicht des Anlagenbetreibers.

Weiterhin dient die Verordnung schließlich auch der Umsetzung der in der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der

Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) enthaltenen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer vor der Freisetzung von Schadstoffen aus technischen Anlagen und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen.

II. Zum Gang der Beratungen

Die antragstellenden Länder haben beantragt, sofort in der Sache zu entscheiden und dem unmittelbaren Erlass dieser Verordnung durch die Bundesregierung ohne erneutes Bundesratsverfahren zuzustimmen.

Der Bundesrat hatte in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 beschlossen, einer zielgleichen Verordnung der Bundesregierung nach Maßgabe von 26 Änderungen zuzustimmen. Wegen einer Maßgabe zu technischen Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (Ziffer 1 der BR-Drucksache 77/14 - Beschluss -) wurde die Verordnung seinerzeit nicht von der Bundesregierung verkündet.

Der vorliegende Verordnungsantrag enthält nunmehr einen geänderten Regelungsvorschlag zu den sogenannten JGS-Anlagen und übernimmt die übrigen Maßgaben aus dem seinerzeitigen Bundesratsbeschluss.